



Externe Evaluation in den Institutionen der Sonderschulung 2021-26

## Rahmenbedingungen

Gemäss Art. 91 des Schulgesetzes und Art. 72 der Schulverordnung ist das Schulinspektorat für die Qualitätsprüfung und Qualitätssicherung in den einzelnen Volksschulen zuständig. Die Externe Evaluation in den Institutionen der Sonderschulung erfolgt auf der Basis dieses schulgeseztlichen Auftrages und der Richtlinien für das Schulinspektorat.

Dort wird unter anderem festgehalten, dass das Schulinspektorat in den Volksschulen (Regel- und Sonderschulen) periodisch Evaluationen mit einem kantonal standardisierten Verfahren durchführt. Die Aufsicht im Bereich der Sonderschulung obliegt der Fachstelle Sonderpädagogik / Integration des Amtes für Volksschule und Sport.

### Zweck der Rahmenbedingungen

---

Die Rahmenbedingungen umfassen:

1. die Ziele der Externen Evaluation im Zyklus 2021-26
2. die zu evaluierenden Qualitätsbereiche und -dimensionen
3. die Aufgaben der Beteiligten
4. den Umgang mit den Daten
5. die Umsetzung der Massnahmen

### 1. Ziele

---

**Die Externe Evaluation ergänzt das interne Qualitätsmanagement der Sonderschulinstitutionen mit einer fachlichen Aussensicht, welche auf vier Wirkungsdimensionen zielt:**

- Die Evaluation liefert datengestütztes Wissen, welches der Institution ermöglicht, das eigene Profil klarer zu sehen und fundiert zu thematisieren.
- Die professionelle Aussensicht gibt Aufschluss über Stärken und Schwächen in den fokussierten Bereichen und ermöglicht eine gezielte Entwicklung.
- Durch die Evaluation kommt eine nachvollziehbare Datengrundlage zustande, welche der Rechenschaft gegenüber dem Kanton und der interessierten Öffentlichkeit dient.
- Im Evaluationsverfahren werden geltende Normen kommuniziert und deren Umsetzung verbindlich eingefordert.

## 2. Qualitätsbereiche und -dimensionen

---

Detaillierte Informationen zu den Qualitätsbereichen und -dimensionen, welche in den Schuljahren 2021 bis 2026 evaluiert werden, sind auf dem Faltblatt *Externe Evaluation in den Institutionen der Sonderschulung 2021-26* oder auf der Website [www.av.sr.ch](http://www.av.sr.ch) zu finden.

## 3. Aufgaben der Beteiligten

---

Die Beteiligten arbeiten transparent und offen zusammen und sind bereit, bei auftauchenden Fragen und Problemen gemeinsam nach Lösungswegen zu suchen.

### 3.1 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat unterstützt die Evaluation, indem sich die Präsidentin bzw. der Präsident über den Evaluationsablauf und die Ergebnisse der Evaluation (schriftlicher Bericht) informiert. Die zuständige Person des Stiftungsrates stellt sich im Rahmen der Evaluation vor Ort für ein Leitfadeninterview zu den gewählten Qualitätsbereichen und -dimensionen zur Verfügung. Nach Möglichkeit ist eine Vertretung des Stiftungsrates an der mündlichen Rückmeldung sowie am Schlussgespräch vertreten.

### 3.2 Institutionsleitung

Die Institutionsleitung ist Anlauf- und Koordinationsstelle bei der Organisation und Durchführung der Evaluation und unterstützt das Schulinspektorat. Die Institutionsleitung:

- ist verantwortlich, dass alle an der Evaluation beteiligten Personen über diese Rahmenbedingungen und den Ablauf der Evaluation informiert werden.
- nimmt an der Information der Leitung, an der Information der Mitarbeitenden, am Leitfadeninterview, an der mündlichen Rückmeldung sowie am Schlussgespräch teil.
- sorgt dafür, dass die Mitarbeitenden angemessen über die Erkenntnisse der Evaluation informiert werden.
- informiert die Eltern, die Kinder und Jugendlichen angemessen über die Resultate der Befragung.
- setzt aufgrund der Erkenntnisse aus der Externen Evaluation zwei bis drei Massnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung der Institution um.

### 3.3 Mitarbeitende

Die Mitarbeitenden informieren sich über den Ablauf und die Resultate aus der Externen Evaluation. Während der Evaluation vor Ort beteiligen sie sich an der Online-Umfrage, an den Gesprächsrunden und reflektieren ihre Arbeit. Sie tragen aktiv zur Qualitätssicherung und -entwicklung ihrer Institution bei.

### 3.4 Schulinspektorat

Das Evaluationsteam setzt sich aus Schulinspektorinnen und Schulinspektoren des kantonalen Schulinspektorates zusammen.

Das Evaluationsteam informiert die Schule transparent über den Ablauf der externen Evaluation. Es sorgt für eine nachvollziehbare Beurteilung, welche die Institution in der Qualitätssicherung und -entwicklung unterstützt. Das Schulinspektorat führt die externen Evaluationen nach aktuellen, professionellen Standards durch und legt die Erkenntnisse in einem geeigneten Berichtsformat dar.

### **3.5 Fachstelle Sonderpädagogik / Integration des Amtes für Volksschule und Sport**

Die Aufsicht über die Institutionen der Sonderschulung obliegt gemäss Artikel 90 des Schulgesetzes dem Amt für Volksschule und Sport und wird durch die Fachstelle Sonderpädagogik / Integration wahrgenommen.

Die zuständige Person in der Fachstelle Sonderpädagogik / Integration erhält den schriftlichen Bericht zur Evaluation zur Kenntnis und nimmt an der mündlichen Rückmeldung teil. Sie führt das Schlussgespräch durch und begleitet und überprüft die Umsetzung der Massnahmen.

## **4. Umgang mit den Daten**

---

Die erhobenen Daten und der daraus erarbeitete Bericht gehören jeweils der evaluierten Institution und den zuständigen Stellen des Amtes. Die Institutionsleitung sowie die Präsidentin/der Präsident des Stiftungsrates erhalten den Bericht sowohl digital wie auch in Papierform.

Berichte oder Ausschnitte des Berichts können nur von der Institution an Dritte weitergegeben werden.

Nach Abschluss des Evaluationsdurchganges wird ein kantonaler Gesamtbericht zur Evaluation der Sonderschulinstitutionen auf der Webseite des Amtes für Volksschule und Sport veröffentlicht.

### **4.1 Allgemeine Daten**

Das Schulinspektorat präsentiert der Institution, vertreten durch die Institutionsleitung sowie das Präsidium des Stiftungsrates, im Rahmen einer mündlichen Rückmeldung den schriftlichen Bericht. Die Daten werden vertieft geklärt und die Nachvollziehbarkeit der Kernaussagen und Entwicklungshinweise sichergestellt.

Die Institution informiert die Eltern, Kinder und Jugendlichen sowie die Mitarbeitenden in angemessener Form über die Resultate der Befragungen sowie über die beschlossenen Massnahmen. Auf Wunsch der Institutionsleitung präsentiert das Schulinspektorat den Bericht oder Auszüge daraus auch den Mitarbeitenden.

### **4.2 Personenbezogene Daten**

Begegnet das Schulinspektorat im Rahmen der Externen Evaluation Qualitätsdefiziten bzw. gravierenden Mängeln bei einzelnen Mitarbeitenden, werden diese darauf angesprochen. Die Institutionsleitung und bei Bedarf auch die Fachstelle Sonderpädagogik / Integration werden informiert. Falls weitere Massnahmen nötig sind, werden diese von der Institutionsleitung im Rahmen der Personalführung angegangen.

## **5. Umsetzung der von der Institution gewählten Massnahmen**

---

Die zuständige Person in der Fachstelle Sonderpädagogik / Integration bespricht und genehmigt ca. 12 Wochen nach der Externen Evaluation im Schlussgespräch mit der Institutionsleitung, der zuständigen Person des Stiftungsrates und der Evaluationsleitung den Inhalt und die Umsetzungsplanung von zwei bis drei Massnahmen.

Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahmen liegt bei der Institutionsleitung.

Die Umsetzung der Massnahmen darf keine zusätzlichen Kosten auslösen. Die Umsetzungskosten der Massnahmen sind bereits in der jährlich bewilligten Betriebsrechnung bzw. im Budget enthalten.

Die Massnahmenüberprüfung erfolgt durch die Fachstelle Sonderpädagogik / Integration mit einem formalisierten Verfahren.

12. Mai 2022